

Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums
für die Übernahme von Bürgschaften des Landes und
der Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank - (L-Bank)
im Bereich der gewerblichen Wirtschaft

Vom 31. Juli 2018, - Az.: 44-4313.02/13 -

I. Die Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für die Übernahme von Bürgschaften des Landes und der Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank - (L-Bank) im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (VwV Bürgschaften) vom 19. August 2016 (GABl. S. 583) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.2 Aufzählungspunkt 3 wird wie folgt gefasst:

„Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156/1 vom 20.6.2017), Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, nachfolgend „AGVO“ genannt.“

2. In Nummer 1.3 Satz 3 werden die Wörter „für Investitionskredite“ gestrichen.

3. Nummer 2.1.5 Satz 2 wird aufgehoben.

4. In Nummer 2.1.8 wird folgender Satz angefügt:

„Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500 000 Euro auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.“

5. Nummer 2.4.1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die AGVO stellt Freistellungstatbestände für bestimmte Beihilfegruppen zur Verfügung.“

6. Nummer 2.4.2 wird wie folgt gefasst:

„Die Gewährung von Bürgschaften nach dieser Verwaltungsvorschrift erfolgt auf Grundlage des Artikel 17 AGVO (Investitionsbeihilfen für KMU), des Artikel 22 AGVO (Beihilfen für Unternehmensneugründungen) oder des Artikel 38 AGVO (Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen).“

7. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Schlussbestimmungen

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft und tritt nach Auslaufen der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten am 30. Juni 2021 außer Kraft. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegulierung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Verwaltungsvorschrift entsprechend, aber nicht über den 30. September 2023 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert werden oder durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Verwaltungsvorschrift bis mindestens 30. September 2023 in Kraft gesetzt werden. Mit Ablauf des 30. September 2016 treten die Hinweise des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft für die Übernahme von Bürgschaften für die gewerbliche Wirtschaft durch das Land Baden-Württemberg (Landesbürgschaften) vom 14. September 2015, Az.: 8-4313.02, und die Hinweise des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft für die Übernahme von Bürgschaften für die gewerbliche Wirtschaft durch die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank vom 14. September 2015, Az.: 8-4313.02, außer Kraft.“

II. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.